C/2025/4999

11.9.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12049 — SIXTH STREET / F2i / NEW SORGENIA JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4999)

1. Am 2. September 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Mompach Adjacent Partners S.C.Sp („Mompach“, Luxemburg), letztlich kontrolliert von Sixth Street Partners, LLC („Sixth Street“, USA),

— F2i - Fondi Italiani per le Infrastrutture Società di Gestione del Risparmio S.p.A. („F2i“ – Italien),

— Sorgenia S.p.A. (Italien), derzeit gemeinsam kontrolliert von F2i und Asterion Industrial Partners SGEIC SA („Asterion“, Spanien),

— EF Solare Italia S.p.A. („EF“, Italien), unter der alleinigen Kontrolle von F2i,

— Renovalia Tramontana S.L. („Renovalia“, Spanien), unter der alleinigen Kontrolle von F2i.

Mompach und F2i übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Sorgenia, EF. und Renovalia („New Sorgenia JV“).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sixth Street ist eine weltweit tätige Vermögensanlage-Gesellschaft.

— F2i ist ein unabhängiger italienischer Infrastrukturfondsverwalter, der sich in erster Linie auf italienische Infrastruktur konzentriert, z. B. Verkehr und Logistik, Energiewende, Verteilernetze, Telekommunikationsnetze.

— Sorgenia ist ein italienisches Unternehmen, das hauptsächlich in der Stromerzeugung sowie im Vertrieb von Strom und Erdgas an Großkunden und Privathaushalte tätig ist.

— EF ist ein italienisches Unternehmen, das in der Solarenergieindustrie in Italien und Spanien tätig ist.

— Renovalia ist ein spanischer Stromerzeuger.

3. New Sorgenia wird in der Stromerzeugung sowie im Vertrieb von Strom und Erdgas an Großkunden und Privathaushalte tätig sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12049 — SIXTH STREET / F2i / NEW SORGENIA JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË